

1. Die Notwendigkeit der Neuordnung.

Als im Sommer 1914 der Weltkrieg hereinbrach, war unser Geldwesen bestimmt durch die Zugehörigkeit der Schweiz zur Lateinischen Münzunion, durch einige von den Münzunionsverträgen nicht berührte Vorschriften der eigenen Münzgesetzgebung sowie durch das Nationalbankgesetz. Unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel waren ausschließlich die in den Münzunionsverträgen bezeichneten Goldstücke und silbernen Fünffrankenstücke. Die jederzeit einlösbaren Noten der Nationalbank spielten als Umlaufmittel zwar die Hauptrolle, waren jedoch ohne gesetzlichen Annahmepflicht.

Am 30. Juli 1914 erklärte der Bundesrat als vorläufige Maßnahme „zum Schutze des Goldschatzes und der Emissionskraft der Nationalbank“ für die Banknoten der Nationalbank den „gesetzlichen Kurs“; infolgedessen gelte jede Zahlung mit diesen Banknoten im Lande als rechtsgültig erfolgt. Und ferner bestimmte der Erlaß, die Nationalbank sei „von der Verpflichtung enthoben, die Banknoten gegen Metallgeld einzulösen; dagegen bleibe sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten in vollem Umfange aufrecht zu erhalten“.